

GZ.: BMI-LR1429/0031-III/1/a/2015

Wien, am 17. September 2015

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und TechnologieRadetzkystraße 2
1030 W I E N

BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das
KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und
Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff be-
zeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 Ziffer 22 (§ 16a Abs. 9 TKG)

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sind die Sicherheitsbehörden für den vorbeugenden Schutz kritischer Infrastrukturen zuständig, unter die laut Definition auch die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie zu subsumieren ist. Demnach sollte in Bezug auf die Sicherheit des Netzbetriebes, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen sowie die Ausgestaltung von Sicherheitsrichtlinien mit dem Bundesministerium für Inneres das Einvernehmen hergestellt bzw. selbiges eingebunden werden. Es darf daher vorgeschlagen werden, in Ziffer 22 die Wortfolge „Die Regulierungsbehörde“ um die Wortfolge „kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres“ zu ergänzen.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf ist aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres auf nachstehende legistische Notwendigkeiten im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsgesetz hinzuweisen:

Zu § 16a Abs. 6 TKG idgF

Im Hinblick auf den vorbeugenden Schutz kritischer Infrastruktur (§ 22 Abs. 1 Z 6 SPG) ist es für die Sicherheitsbehörden notwendig, Informationen über Angriffe gegen IKT-Unternehmen zu erhalten. Dadurch können Vorgehensweisen, Angriffsmuster etc. erkannt und die Betroffenen sowie andere eventuell gefährdete Betreiber kritischer Infrastruktur (in anonymisierter Form) informiert werden, damit diese ihre Schutzmaßnahmen an bestehende Bedrohungen/Gefahren anpassen können. Es darf daher vorgeschlagen werden in § 16a Abs. 6 TKG idgF nach der Wortfolge „*Die Regulierungsbehörde kann*“ die Wortfolge „*den Bundesminister für Inneres,*“ einzufügen.

Notrufsystem eCall

Im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. 585/2014/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes sowie weiterer einschlägiger EU-Dokumente wie der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates darf im Hinblick auf die laufenden interministeriellen Gespräche zwischen BMVIT und BMI und wie geplant auch BKA-VD auf den nötigen legislatischen Anpassungsbedarf im Rahmen der Umsetzung des Notrufsystems eCall hingewiesen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres wäre zu prüfen, ob und in welchem Umfang telekommunikationsrechtliche und kraftfahrrechtliche Bestimmungen zu ergänzen sind.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

Signaturwert	w+7/SN-144MP-XYV-Cp-Strahlungsbis-100mV(elektronische Version)FGSMZAtvgY0Qtew75xM3 von 3 b80gDsR3JhXnFWECzw4zpfj0IvencUbn6CEv5ij/GCVKieed7fuaRrG8aXW2Gr1j80knhU0/ttIgARBX0ozY pZHRZgB0+l+RtAh/diJ1mwm6BMm60Qcews8iN3I2UN3N1qd9uMdn10oqawvo01bsXvL4PnRks/Y1/Xf8dXP /ZgKChDgKOKjvY72K/11B4m0ke8M0d9odhqx4XnFvVGjEIgKLbBfC9qxMkb3s2UKKngAeAFee00PhusmTlkg5 UqxoSA==	
	Datum/Zeit	2015-09-17T12:18:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	